

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 60 „Ortskern Rastede“ 4. Änderung

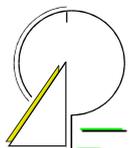
frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

06.09.2005



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
3. EWE Aktiengesellschaft
Netzregion Oldenburg / Varel
Zum Stadtpark 2
26655 Westerstede
4. E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Lehrte
Service Leitungen
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN)
Otto-Lilienthal-Straße 23
28199 Bremen
5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
6. Deutsche Telekom AG, T-Com
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
Poststraße 1-3
26122 Oldenburg
7. Kirchengemeinschaft der Katholischen Kirchengemeinde
St. Marien Rastede / Wiefelstede
Eichendorffstraße 3
26180 Rastede

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>		
<p>Aufgrund des Alters des Siedlungsgebietes ist meiner unteren Wasserbehörde mit einem Entwässerungskonzept nachzuweisen, dass eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle bzw. Grabenverrohrungen vorhanden ist. Vor dem Abschluss des Verfahrens ist das Konzept meiner unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB habe ich keine weiteren Hinweise.</p>		<p>Der Hinweis des Landkreises Ammerland wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Ableitung des Oberflächenwassers wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss erbracht werden.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>		
<p>Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen seitens der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Folgender Hinweis ist jedoch zu Beachten:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung und in der Begründung wird unter Kap. 4.2 (Belange des Denkmalschutzes) bereits nachrichtlich auf die Meldepflicht bei Bodenfunden hingewiesen. Die zuständige Landesdenkmalbehörde wird ergänzt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 bestehen seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Südlich und westlich des Änderungsbereiches verlaufen in einer Entfernung von jeweils ca. 50 Metern die Kreisstraßen K 131 und K 133, von denen Emissionen ausgehen. Eine Untersuchung und Bewertung von Immissionsbelastungen des Änderungsbereiches ist im Vorentwurf der Bebauungsplanänderung jedoch nicht enthalten.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine Ansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden können. Ich bitte, einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis zu evtl. auftretenden Lärmimmissionen, ausgehend von den Kreisstraßen K 131 und K 133 wird zur Kenntnis genommen. In der vorliegenden Planung wird entsprechend den Inhalten des Ursprungsplanes, des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 60, ein allgemeines Wohngebiet (WA) unverändert festgesetzt und die Art der baulichen Nutzung somit übernommen. Der bestehende Schutzanspruch vor Lärmimmissionen wird demnach durch die vorliegende Planung nicht verändert.</p> <p>Die Bauflächen liegen in einem Abstand von ca. 60 m, ausgehend von den Straßenmitten der K 131 und K 133. Da insbesondere im Nahbereich von Schallquellen mit zunehmender Entfernung der Lärmpegel bereits deutlich abnimmt, ist innerhalb des Geltungsbereiches bereits von einer deutlichen Minderung der Immissionen auszugehen. Zusätzlich hierzu kann die dichte Bebauung entlang der Kreisstraßen eine weitere, schallabschirmende Wirkung entfalten. Hinsichtlich des Schallschutzes in Wohnräumen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Fenster, die der gültigen Wärmeschutzverordnung entsprechen, bereits Schalldämmmaße aufweisen, die innerhalb des Lärmpegelbereiches II gem. DIN 4109 (56 dB(A) – 60 dB(A)) dem Schutz von Aufenthaltsräumen in Wohnungen in der Regel bereits Rechnung tragen.</p> <p>Auf Grund dieser Aspekte zur Lärmreduzierung sowie der Tatsache, dass der Geltungsbereich innerhalb eines bereits vorbelasteten, verdichteten Siedlungsbereiches liegt, ist davon auszugehen, dass durch evtl. auftretende Immissionen die Wohnnutzung nicht unzumutbar eingeschränkt wird und eine verträgliche Verdichtung des bestehenden Siedlungsbereiches unter Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ermöglicht wird. Ein weiteres Gutachten ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Seitens der zuständigen Fachbehörde für Kreisstraßen sowie des Planungsamtes des Landkreises Ammerland wurden keine weiteren Anregungen zu dieser Thematik vorgetragen.</p> <p>Ein nachrichtlicher Hinweis auf evtl. Ansprüche gegenüber dem Träger der Straßenbaulast ist nicht notwendig.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN) Otto-Lilienthal-Straße 23 28199 Bremen</p>	
<p>Grundsätzlich haben wir keine Einwände in Bezug auf die o. g. Planungen. Wir möchten Sie jedoch bitten, in den entsprechenden Begründungen auch Aussagen zur Anbindung der jeweiligen Gebiete durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufzunehmen.</p> <p>Das Gebiet Rastede-Ortskern wird durch die Haltestelle „Marktplatz“ erschlossen, die durch die Regionalbuslinien 340, 341, 343 und 344 bedient wird. Durch die Linie 340 bestehen Verbindungen nach Varel und Oldenburg. Die anderen Linien sind vorwiegend auf die Belange der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>	<p>Der Hinweis des VBN wird zur Kenntnis genommen und die Begründung um die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV ergänzt.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 80 und DN 125. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 403 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde Rastede und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge</p>	<p>Die Hinweise des OOWV zur Trinkwasserversorgung bzw. zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Versorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des Arbeitsblattes W 403 wird gebeten. Vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten bitten wir um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Im Interesse des der Gemeinde obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöscheinrichtungen regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper, Tel. 04488/845211, von unserer Betriebsstelle in Westerstede in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	
<p>Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Poststraße 1-3 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen beim PTI. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom AG, T-Com zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI 11, 26119 Oldenburg, Tel. 0441/234-6566 so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.</p>	
<p>Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Rastede / Wiefelstede Eichendorffstraße 3 26180 Rastede</p>	
<p>Durch die beabsichtigte 4. Änderung des BBPL. Nr. 60 – Rastede-Ortskern sieht sich die Kath. Kirchengemeinde St. Marien Rastede / Wiefelstede in ihren wahrzunehmenden öffentlichen Belangen aus folgenden Gründen berührt:</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes hätte zur Folge, dass die Wohnbebauung unmittelbar an den westlichen Teil des Grundstücks (Flur 112/3) mit dem Pfarrheim (kath. Gemeindehaus) heranreichen würde. Dies könnte dazu führen, dass die Wohnqualität der Bewohner des neuen Wohngebietes (WA 2) durch den im Pfarrheim oder im Außenbereich des Pfarrheims entstehenden Lärm nicht unwesentlich eingeschränkt wird.</p> <p>So finden im und rund um das Pfarrheim sowohl zu Tages- als auch zu Abend-/Nachtzeiten Veranstaltungen – wie z.B. das alljährlich im Mai stattfindende Pfarrfest – sowie Gemeinschaftsfeiern der Senioren, der Frauengemeinschaft und des Männerkreises statt, bei denen sich bereits durch die Vielzahl der Teilnehmer die Entstehung eines überdurchschnittlichen Lärms nicht verhindern lässt. Besonders ist hier auch auf das einmal im Jahr von Freitags bis Sonntags auf dem Gelände des Pfarrheims stattfindende Zeltlager mit einer Vielzahl von Kindern hinzuweisen.</p> <p>Hinzu kommt, dass das Pfarrheim nach einer bestehenden Heimordnung bestimmten Mitgliedern der Kirchengemeinde zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten, wie „runden“ Geburtstagen, Hochzeiten usw., zur Nutzung überlassen wird. Eine Einschränkung der Pfarrheimnutzung durch vorgegebene Lärmschutzaufgaben würde das Gemeindeleben der katholischen Kirchengemeinde jedoch in hohem Maße beeinträchtigen.</p>	<p>Die Hinweise der Kirchengemeinde zu den regelmäßig im katholischen Gemeindehaus stattfindenden Veranstaltungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird, wie auch im Ursprungsplan, ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Eine Wohnbebauung war demnach auch vor Aufstellung der 4. Änderung bereits möglich, der Schutzanspruch des Gebietes wird nicht verändert. Bei dem vorhandenen katholischen Pfarrheim handelt es sich um eine innerhalb allgemeiner Wohngebiete verträgliche Nutzungsart. Innerhalb dieser Strukturen ist das Auftreten gewisser Lärmimmissionen hinzunehmen, zumal die Nutzungen innerhalb des Pfarrheimes vornehmlich dem Gemeinwohl dient. Die Beurteilung der Lärmsituation bzw. die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen ist im Bebauungsplan nicht notwendig. Vielmehr ist innerhalb der Siedlungsstrukturen das Emissionsverhalten im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme anzupassen.</p>

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Dr. Ute Uhlhorn-Dierks
Weißenmoorstraße 39
26180 Rastede

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
<p>Dr. Ute Uhlhorn-Dierks Weißemoorstraße 39 26180 Rastede</p>		
<p>Die Flurstücke 101/3 und 101/2 habe ich meinem Sohn Dr. Gunther Uhlhorn-Dierks inzwischen übereignet. Mein Sohn wohnt und arbeitet in Süddeutschland und hat zur Zeit keine Gelegenheit sich persönlich die Änderung anzusehen. Ich bringe daher die Anregungen und Bedenken im Einvernehmen und in seinem Auftrag vor.</p> <p>1.) Die Grenze der B.P. Änderung berücksichtigt nicht die vorhandene Flurstücksgrenze im Norden zur Uhlhornstraße hin. Die B.P. Grenze insbesondere jedoch die nicht überbaubare 3 m breite Zone durchschneidet hier willkürlich das Flurstück 101/2. Bereits vor der vorh. B.P. hat hier die vorh. Grundstücksgrenze nicht beachtet. Dies sollte jetzt berichtigt werden. Wir regen daher an, die Grenze des B.P. an die vorhandene Flurstücksgrenze zu versetzen und insbesondere hier auf die Festsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu verzichten, da Gebäudeabstandsflächen sich nach der Bau. O. von selbst regeln.</p> <p>2.) Das Flurstück 101/3 ist ohne eine Vergrößerung nicht bebaubar. Zur gegebenen Zeit planen wir daher, dieses Flurstück um rückwärtige Grundstücksflächen des Flurstücks 101/2 zu erweitern. Das Flurstück 101/3 sollte daher in den zulässigen Nutzungsbereich WA 3 einbezogen werden, um eine spätere Nutzung nicht zu erschweren und eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen.</p> <p>3.) Die Grenze des B.P. durchschneidet das Flurstück 101/2 ebenfalls willkürlich. Sie sollte bis an die bereits im alten B.P. festgesetzte Baugrenze erweitert werden. Siehe Skizze. Gleichzeitig regen wir an, hier die nicht überbaubare Grundstücksfläche von je 2mal 6 m Breite aufzuheben, um a) den kleinen vorh. Anbau meiner Tierarztpraxis in die überbaubare Fläche einzubeziehen, damit den vorh. Gegebenheiten zu entsprechen und um b) eine Erweiterung meiner Tierarztpraxis zur gegebenen Zeit zu ermöglichen.</p>	<p>zu 1.)</p> <p>zu 2.)</p> <p>zu 3.)</p>	<p>Dem Hinweis wird z. T. gefolgt. Der Geltungsbereich der Änderung wird der vorhandenen Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 99/4 und 101/2 angepasst, die nicht überbaubare Grundstücksfläche in einem Abstand von 3,00 m beiderseits der Flurstücksgrenze wird angepasst. Zwar wird dieser nicht überbaubare Bereich derzeit auch durch die Landesbauordnung geregelt, es soll jedoch nachhaltig auch bei einer evtl. Änderung der Liegenschaftsverhältnisse sichergestellt werden, dass hier ein freier Bereich zwischen der Bebauung in erster Reihe (Mischgebiet) und dem Innenbereich (Allgemeines Wohngebiet) verbleibt. Die ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 60 vorgesehene Planungskonzeption bleibt somit erhalten.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Das Flurstück 101/3 wird zukünftig in den mit WA3 bezeichneten Bereich einbezogen. Somit wird innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung in einem Abstand bis ca. 80 m entlang der Oldenburger Straße und der Kleibroker Straße die bauliche Verdichtung vereinheitlicht und eine sinnvolle Nutzung des Flurstücks 101/3 ermöglicht.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Planungskonzeption des Ursprungsplanes beinhaltet eine nicht überbaubare Zone zwischen dem Mischgebiet entlang der Hauptverkehrszüge und dem Innenbereich (Allgemeines Wohngebiet). Hierdurch wird eine Abgrenzung und Gliederung der Siedlungsstrukturen erreicht. Dieses städtebauliche Ziel bleibt auch weiterhin Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Erweiterung der Tierarztpraxis ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Flurstück 101/2 auch weiterhin möglich. Die vorhandenen Bauteile innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen besitzen Bestandsschutz.</p>

		Abwägungsvorschläge
<p>Anregungen von Bürgern</p> <p>c) Die 6 m breite Zone, die sich an den Praxisanbau anschließt sollte im Mischgebiet liegen bleiben, wobei jedoch – wie zu a) angeregt – auf die nicht überbaubare Grundstücksfläche verzichtet werden sollte.</p> <p>4.) Die nicht überbaubare Grundstücksfläche von 2 mal 6 m Breite auf dem Flurstück 101/2 sollte auch deshalb ersatzlos aufgehoben werden, da bei der unter Pkt. 2. genannten erforderlichen Erweiterung des Flurstücks 101/3 die zukünftige Grundstücksgrenze zurzeit noch nicht bestimmbar ist und daher die 12 m breite nicht überbaubare Zone eine spätere sinnvolle Bebauung erschwert. Eine nicht überbaute Zone wird sich hier durch die Abstandsregeln für die Bebauung von selbst durch die Bau. O. ergeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht überbaubare Zone an der Nordseite auf dem Nachbarflurstück 101/4 ersatzlos aufgehoben wurde.</p> <p>Zum Verständnis der Anregungen und Bedenken liegt eine Skizze an (Anlage 1 + 2), die sich am vorh. rechtsverbindlichen B.P. orientiert. Für mündliche weitere Erläuterungen stehe ich zur Verfügung.</p>	<p>zu 4.)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrenzen bleiben entsprechend der oben beschriebenen, bisherigen Planungskonzeption bestehen. Eine sinnvolle Bebauung auf dem Flurstück 101/3 in Verbindung mit dem rückwärtigen Bereich des Flurstücks 101/2 ist möglich. Für das Flurstück 101/4 werden ebenfalls zwischen dem festgesetzten Mischgebiet und dem allgemeinen Wohngebiet nicht überbaubare Bereiche geschaffen, so dass eine einheitliche Entwicklung gewährleistet wird.</p>